



# § 5 Stmk. LSG Recht zur Führung des Landeswappens

Stmk. LSG - Steiermärkisches LandessymboleG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.02.2020

□

- (1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht den Behörden und Ämtern des Landes Steiermark zu.
- (2) In anderen Rechtsvorschriften begründete Rechte zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

In Kraft seit 11.08.2016 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)